Sportschützenverein Bovenau von 1962 e.V.

SSV BOVENAU

Satzung

Gliederung der Satzung

(Seitenangabe in Klammern)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände (1)

§ 2 Der Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins(1)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft (2)

§ 3a Datenschutz (2)

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft (2)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder (3)

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Spenden (3)

§ 7 Organe des Vereins (4)

§ 8 Der Vorstand (4)

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands (4/5)

§10 Amtsdauer des Vorstands (5)

§11 Beschlussfassung des Vorstands (5)

§12 Die Mitgliederversammlung (5)

§13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung (6)

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (6)

§15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (7)

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung (7)

§17 Auflösung des Vereins (7)

§18 Sportordnung (7)

§19 Kassenprüfung und Buchführung (7)

§ 20 Jugendordnung (8)

§ 21 Inkrafttreten (8)

SSV BOVENAU

Satzung

des Sportschützenverein Bovenau von 1962 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

(1) Der Verein führt den Namen **„Sportschützenverein Bovenau von 1962 e.V."**
(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg unter der Nummer VR 178 RD eingetragen.
(3) Der Verein ist am **20. November 1962** gegründet worden.
(4) Der Verein hat seinen Sitz in Bovenau.
(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(6) Der Verein ist Mitglied
- des Kreisschützenverbandes Rendsburg-Eckernförde e.V.
- des Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. (NDSB), Landesverband Schleswig-Holstein im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB, DSchB).
- des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde e.V. im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV).

Der Verein erkennt die Satzungen der übergeordneten Fachverbände und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung an.

(7) Jedes Mitglied ist bei den Dachverbänden (LSV, NDSB) nach Maßgabe abgeschlossener Rahmenverträge versichert.

§ 2 Der Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein betreibt das Sportschießen nach den Richtlinien der übergeordneten Verbände / Fachverbände und den gesetzlichen Bestimmungen .
(2) Er pflegt den Schießsport als Leibesübung und verpflichtet sich die Vereinsjugend in diesem Sinne zu fördern.
(3) Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
(4) Er wird die Tradition und das Schützenbrauchtum pflegen und wahren.
(5) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Bei Bedarf kann eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der erweiterte Vorstand auf Grundlage der Haushaltslage des Vereins.
(7) Jeder Beschluss zur Änderung der Satzung, falls die Gemeinnützigkeit betroffen ist, muß vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.
(8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kommt § 17 zur Anwendung.

SSV BOVENAU

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Voraussetzung ist die Anerkennung dieser Satzung und der Geschäftsordnung.
(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes auf der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
(3) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
(4) Stimmberechtigt und wählbar sind ausschließlich volljährige Mitglieder des Vereins.
(5) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich
- um den Verein
- um das Schützenwesen im Allgemeinen

besonders verdient gemacht haben. Die Anerkennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 3a Datenschutz

Die Datenschutzinformationen nach der jeweils gültigen Fassung der DSGVO und des BDSG sind in der Datenschutzordnung aufgeführt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss
- mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate verstrichen und die Beitragsrückstände nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, der Schieß- und Sportordnung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich der Mitgliederversammlung gegenüber zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.

SSV BOVENAU

Der Vereinsausschluss wird mit Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntgegeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

(1) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
(2) hat auf Mitgliederversammlungen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
(3) im Rahmen der Geschäftsordnung an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
(3) an sportlichen und festlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei den schießsportlichen Veranstaltungen besteht das Recht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und soweit die Schießanlagen hierfür zugelassen sind.

Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

(1) sich für die Zwecke des Vereins nach seinen Möglichkeiten einzusetzen.
(2) sich fair und sportlich im Training und Wettkampf unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und gesetzlichen Regelungen zu verhalten.
(3) zur pünktlichen Beitragszahlung.
(4) dem Vorstand unverzüglich Unfall- und Haftungsschäden zu melden.
(5) das Vereinseigentum schonend zu behandeln; Schäden oder Verlust sofort dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben; ab dem 21. Lebensjahr zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr (Neuaufnahme).
Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das ganze Jahr zu entrichten; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung in der Geschäftsordnung.
Die Höhe der Beiträge, sowie deren Fälligkeit (Bringschuld) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung und kann nur für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden.
Der Vorstand ist ermächtigt im begründeten Einzelfall Ratenzahlung zuzulassen bzw. befristet Beitragsfreiheit zu gewähren.

Geld- und Sachzuwendungen (Überlassungen) sind in geeigneter Form nachzuweisen (§ 10 b EStG, § 5 (1) Nr. 9 KStG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

SGV BÜVENAU

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem

1.Vorsitzenden,
2.Vorsitzenden,
Kassenwart,
Oberschützenmeister und dem
Schriftführer.

Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden. Mitglieder des Vorstandes können jedoch mit weiteren Aufgaben betraut werden (s. § 8 (2).

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über Euro 400,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstands erteilt wurde.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich von zwei nach § 26 BGB berufenen Vorstandsmitgliedern vertreten.

(2) und dem erweiterten Vorstand. Diesem gehören an

die Schützenmeister,
der Jugendwart ,
der Sprecher des Festausschusses und
der Ehrenvorsitzende

Der Ehrenvorsitzende gehört mit seiner Ernennung zum erweiterten Vorstand; sein persönliches Einverständnis vorausgesetzt.
Diese Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen ist. Insbesondere ist er verantwortlich für:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

SSV BOXENAU

(2) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung enthält u. a. Aussagen über die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder, Höhe der Beiträge und Beitragszahlung und Bestimmungen über das Königsschießen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
(3) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
(4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Beschlußfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
(2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
(4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
(6) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
(8) Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - **eine** Stimme.
(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- Wahl der Kassenprüfer; es sind mind. zwei Prüfer zu bestimmen und sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören;
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

SV BOVENAU

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist Von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
(2) Die Einberufung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, Kieler Nachrichten und Landeszeitung sowie im Gemeindeblatt oder durch Anschlag in den Aushangkästen der Gemeinde (Bovenau) erfolgen.
(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
(6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben bzw. in einem beigefügtem Exemplar kenntlich zu machen. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Protokolls.

SSV BOVENAU

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Gemeinde Bovenau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung der sportlichen Jugendarbeit einzusetzen hat. Voraussetzung ist ein gemeinnütziger Zweck und die steuerliche Begünstigung der Einrichtung für die das Vermögen Verwendung finden soll. Das zuständige Finanzamt ist zu beteiligen.

§ 18 Sportordnung

Für den Schießbetrieb des Vereins ist die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (DSB) in der derzeit gültigen Fassung maßgebend.

§ 19 Kassenprüfung und Buchführung

Die Kassen- und Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen; sie sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Diese haben in der jährlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; sie haben das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Vereins nehmen.
Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt (rollierendes Prinzip). Eine erneute Wahl ist frühestens nach Ablauf eines Jahres der Tätigkeit als Kassenprüfer möglich.

SSV BOVENAU

§ 20 Jugendordnung

Zur Förderung und Durchführung der Jugendarbeit erstellt der Vorstand eine Jugendordnung, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.05.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
Geändert am 25.01.2019

Bovenau, den 25.1.2019

SSV BOVENAU